

Antrag

der Abgeordneten Monika Lazar, Katja Dörner, Katja Keul, Annalena Baerbock, Stefan Gelbhaar, Katrin Göring-Eckardt, Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Claudia Müller, Renate Künast, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vereinfachung der Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 13. Dezember 2017 (BT-Drucksache 19/261) wurde bisher vom Bundestag nicht behandelt. Ein eigener Entwurf der Bundesregierung liegt ebenfalls nicht vor. Das Anliegen bedarf allerdings dringend einer Neuregelung.

Die gegenwärtige Rechtslage für ehemalige Heimkinder in der DDR ist jedoch unbefriedigend. Menschen, die deshalb in einem Heim für Kinder und Jugendliche in der ehemaligen DDR untergebracht waren, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung inhaftiert waren oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben, müssen für ihre Rehabilitierung den Nachweis erbringen, dass die Anordnung ihrer Heimunterbringung selbst einen Akt der politischen Verfolgung darstellte oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat. Eine erfolgreiche Beweisführung wird den ehemaligen Heimkindern regelmäßig verschlossen sein, da die Jugendhilfeakten oftmals vernichtet wurden oder mitunter den wahren Verfolgungscharakter verschleiern. Hinzu tritt, dass sie selbst aufgrund ihres damaligen Alters (oftmals Kleinkinder) meist keine Erinnerungen an die Umstände ihrer Heimunterbringung mehr haben und ihre Eltern möglicherweise nicht mehr am Leben sind. Die Nichterweislichkeit anspruchsbegründender Tatsachen geht dabei zu Lasten der Antragsteller.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen, das als „Systemunrecht“ den Einzelnen unter Missachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradierte. Es ist nicht einzusehen, den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, den im gleichen Maße betroffenen ehemaligen Heimkindern eine solche faktisch zu verschließen. Es schenkt zudem der Lebenswirklichkeit in der ehemaligen DDR keine

hinreichende Beachtung. Es wird nämlich nicht berücksichtigt, dass sich die politische Verfolgung und die Inhaftierung der Eltern zwangsläufig auf die gesamte Familie ausgewirkt haben. Das Handeln der Jugendbehörden war eine notwendige Folge des rechtsstaatswidrigen Handelns der Justizbehörden. Die betroffenen Kinder waren schwerwiegenden Eingriffen in ihr Leben und ihre weitere Entwicklung ausgesetzt, unter denen viele bis heute körperlich und seelisch leiden. Eine aktuelle Fallstudie der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ belegt, dass es in Heimen der DDR teilweise sexualisierte Gewalt gab (Quelle: www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/03/Fallstudie_Sexueller-Kindesmissbrauch-in-Institutionen-und-Familien-in-der-DDR.pdf).

Viele Opfer sind erst nach Jahren oder Jahrzehnten psychisch in der Lage, über ihre Traumatisierungen in Heimen der DDR zu sprechen. Auch deshalb ist eine Entfristung gesetzlicher Rehabilitierungsregelungen unverzichtbar. Die Fallstudie enthält auch Beispiele von Missbrauchsoptionen, die aufgrund politischer Verfolgung ihrer Erziehungsberechtigten ins Heim kamen. Eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer politischer Verfolgung trennt somit künstlich zwei an sich untrennbar miteinander verwobene Lebenssachverhalte, die derselben Bewertung bedürfen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 19/261) sieht inhaltlich zunächst eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend vor, dass eine Rehabilitierung von Betroffenen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht waren, auch dann ermöglicht wird, wenn die Anordnung der Heimunterbringung allein darauf zurückzuführen war, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert waren. Hierzu soll künftig widerlegbar vermutet werden, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber den Eltern vollstreckt wurden. Es würde danach für eine erfolgreiche Rehabilitierung der Nachweis genügen, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, diese bereits rehabilitiert worden sind und ihre Kinder gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren. Der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung wäre in solchen Fallgestaltungen künftig nicht mehr erforderlich.

Diese Neuregelung soll auch denjenigen Betroffenen zugutekommen, deren vorheriger Antrag auf Rehabilitierung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung der Neuregelung aber Erfolg gehabt hätte. Hierzu soll diesen Heimkindern die Möglichkeit eingeräumt werden, erneut einen Antrag zu stellen.

Flankierend soll die Ausschlussfrist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, die zum 31. Dezember 2019 abläuft, um zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 2029, verlängert werden. Nicht zuletzt aufgrund der verbesserten Lage der Heimkinder ist auch über diesen Zeitpunkt hinaus noch mit begründeten Rehabilitierungsanträgen zu rechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich den Gesetzentwurf des Bundesrates zu eigen zu machen und zur Abstimmung zu stellen oder schnellstmöglich einen entsprechenden eigenen Gesetzentwurf zur Verbesserung der rechtlichen Situation für die Rehabilitierung von DDR-Heimkindern vorzulegen.

Berlin, den 2. April 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion